

Liegegebühr Sibenik-Knin

Die von der Hafenbehörde des Landkreises Sibenik-Knin erhobenen Liegegebühren werden in drei Kategorien wie folgt unterteilt :

1. KATEGORIE	2. KATEGORIE	3. KATEGORIE
Sibenik, Vodice, Primosten, Skradin, Zlarin, Rogoznica, Prvić Luka, Kaprije, Tribunj, Tisno, Pirovac, Zirje, Zaton, Jezera, Murter, Prvić Sepurina, Bilice	Raslina, Krapanj, Betina, Brodarica	Razanj, Obonjan, Jadrija, Zablace

Die Liegegebühren sind pro unteilbarem Aufenthaltstag und pro Gesamtlänge des Schiffes (LOA) zu entrichten und werden nach 2 Stunden am Liegeplatz wie folgt bezahlt:

HAFENKATEGORISIERUNG	I.	II.	III.
DULJINA BRODA (M)/ LÄNGE DES SCHIFFES (Meter)	EUR/m/dan /pro Tag	EUR/m/dan /pro Tag	EUR/m/dan /pro Tag
10 m	4,00	3,00	2,00
von 10,01 bis 15 m	5,00	4,00	3,00
von 15,01 bis 19 m	7,00	5,00	4,00
von 19,01 bis 29 m	9,00	7,00	5,00
von 29,01 bis 40 m	12,00	9,00	7,00
von 40,01 bis 50 m	17,00	/	/
über 50 m	26,00	/	/

Die Gebühr für das Abladen von Müll beträgt 1,06 EUR pro angefangene 40 Liter.

Die Wasserversorgung wird mit 4,65 EUR pro 1 m³ Wasser berechnet.

Der **Stromverbrauch** pro Anschluss wird wie folgt abgerechnet:

Schiffe an Liegeplätzen **mit Stromzähler** zahlen eine Gebühr, die sich nach dem Zählerstand richtet.

Schiffe	W/h 0,40 €
---------	------------

Schiffe an Liegeplätzen **ohne Stromzähler** zahlen eine Gebühr nach Tabelle

ARTIKEL	BASIS	BETRAG EUR (inkl. MwSt.)
bis zu 15 m	täglich	18,00
von/od 15,01 bis/do 20 m	täglich	24,00
von/od 20,01 bis/do 30 m	täglich	42,00
von/od 30,01 bis/do 40 m	täglich	70,00
von/od 40,01 bis/do 50 m	täglich	90,00
über/mehr als 50,01 m	täglich	120,00

ANMERKUNGEN

1. Die Nutzung von Strom und Wasser sowie die Entsorgung großer Mengen an Siedlungsabfällen werden gemäß den Bestimmungen abgerechnet. Schiffe an Liegeplätzen mit Wasserzählern zahlen nach tatsächlichem Verbrauch.
2. Der Verbrauch an Liegeplätzen ohne Möglichkeit zur Messung des Wasser- und Stromverbrauchs wird nach der Schiffslänge pro Nutzungstag berechnet.
3. Die angegebenen Liegegebühren sind von den Schiffen in voller Höhe zu entrichten, unabhängig von der genehmigten Liegemethode und davon, ob sie am Ufer oder neben einem anderen Schiff festgemacht werden.
4. Katamarane und Trimaran zahlen +50% der Liegegebühr.
5. Wird eine Übernachtung in einem Hafen unter der Verwaltung dieser Hafenbehörde bezahlt, ist die tägliche Nutzung des Ufers zu Besichtigungszwecken in einem anderen Hafen nicht kostenpflichtig, sondern es wird lediglich eine Gebühr pro Passagier erhoben.
6. Der Ufernutzer ist verpflichtet, den durch das defekte Verankerungssystem verursachten Schaden in Höhe von 150 € zu ersetzen.
7. Die Kurtaxe wird von den Bootsfahrern pro Person und Tag gemäß den jeweils geltenden Tarifen der einzelnen Gemeinden und Städte entrichtet.
8. Die Liegegebühren richten sich nach der Gesamtlänge des Schiffes. Die Hafenbehörde behält sich das Recht vor, die Länge zu überprüfen.
9. Bei Abweichungen in den Schiffsabmessungen berechnet die Hafenbehörde die Preise auf Grundlage der im Rahmen der Vermessung ermittelten tatsächlichen Abmessungen. Hilfsschiffe, die einen separaten Liegeplatz nutzen, werden gemäß der Preisliste abgerechnet.

10. Die Gebühr für einen Tagesliegeplatz gilt bis 12:00 Uhr mittags des Folgetages. Nach 12:00 Uhr mittags wird der Liegeplatz für den folgenden Tag berechnet.
11. Die Nutzung von Strom und Wasser sowie die Entsorgung großer Mengen an Siedlungsabfällen werden gemäß den Bestimmungen abgerechnet. Schiffe an Liegeplätzen mit Wasserzählern zahlen nach tatsächlichem Verbrauch.
12. Der Verbrauch an Liegeplätzen ohne Möglichkeit zur Messung des Wasser- und Stromverbrauchs wird nach der Schiffslänge pro Nutzungstag berechnet.
13. Die angegebenen Liegegebühren sind von den Schiffen in voller Höhe zu entrichten, unabhängig von der genehmigten Liegemethode und davon, ob sie am Ufer oder neben einem anderen Schiff festgemacht werden.
14. Katamarane und Trimaran zahlen +50% der Liegegebühr.
15. Wird eine Übernachtung in einem Hafen unter der Verwaltung dieser Hafenbehörde bezahlt, ist die tägliche Nutzung des Ufers zu Besichtigungszwecken in einem anderen Hafen nicht kostenpflichtig, sondern es wird lediglich eine Gebühr pro Passagier erhoben.
16. Der Ufernutzer ist verpflichtet, den durch das defekte Verankerungssystem verursachten Schaden in Höhe von 150 € zu ersetzen.
17. Die Kurtaxe wird von den Bootsfahrern pro Person und Tag gemäß den jeweils geltenden Tarifen der einzelnen Gemeinden und Städte entrichtet.
18. Die Liegegebühren richten sich nach der Gesamtlänge des Schiffes. Die Hafenbehörde behält sich das Recht vor, die Länge zu überprüfen.
19. Bei Abweichungen in den Schiffsabmessungen berechnet die Hafenbehörde die Preise auf Grundlage der im Rahmen der Vermessung ermittelten tatsächlichen Abmessungen. Hilfsschiffe, die einen separaten Liegeplatz nutzen, werden gemäß der Preisliste abgerechnet.
20. Die Gebühr für einen Tagesliegeplatz gilt bis 12:00 Uhr mittags des Folgetages. Nach 12:00 Uhr mittags wird der Liegeplatz für den folgenden Tag berechnet.